

Verwaltungsgebührensatzung

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 22], S.286), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung Gebühren, wenn der Beteiligte die Leistung der Verwaltung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 3 nach der allgemeinen Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.
- (3) Bei der Durchführung mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 erhoben.
- (5) Wird ein Antrag wegen Nichtzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (7) Das Papierformat bei Kopien bzw. Vervielfältigungen wird durch den Beschäftigten der Kreisverwaltung verfahrensabhängig festgelegt. Wünsche des Antragstellers können beachtet werden.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Widerspruchsgebühren

- (1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird und Gesetze nichts anderes regeln. In diesem Fall sind Gebühren in Höhe von 50 v.H. der für die angefochtene Sachentscheidung festzusetzenden Gebühr zu erheben. § 5 Absatz 1 Buchstabe c bleibt hiervon unberührt.
- (2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so reduziert sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr entsprechend dem Umfang der Stattgabe.
- (4) Erledigt sich der Widerspruch in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise durch den Landkreis aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch den Landkreis ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der Widerspruch eingelegt hat.
- (6) Im Fall eines auf den Erlass des Widerspruchsbescheides folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, sofern das Verwaltungsgericht auch eine Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens trifft, die vom Verwaltungsgericht in der Kostenentscheidung festgesetzte Kostenquote maßgebend.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Sachliche Gebührenfreiheit besteht für:
 - a) mündliche Auskünfte
 - b) Amtshandlungen, die durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger des Landkreises beantragt werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- und Versorgungsverhältnis beziehen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend
 - c) Amtshandlungen, für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist
 - d) Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit

- 1) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des KAG Bbg.
- 2) Empfänger von Leistungen
 - der Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II)
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII)
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII)
 - Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 Asylbewerbergesetz (AsylbLG)sind von Gebühren nach dieser Satzung befreit.

§ 7 Bare Auslagen

- (1) Der Ersatz barer Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG Bbg, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind auch dann zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Die §§ 1, 2, 3 und 8 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Der Ersatz von baren Auslagen wird mit der Bekanntgabe gegen den Auslagenschuldner fällig.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie ist spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. zu entrichten.
- (2) In der Regel wird die Gebühr durch Überweisung oder bare Einzahlung an die Kreiskasse entrichtet.
- (3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreis Oder-Spree vom 14.02.1995 außer Kraft.

Beeskow, 19.12.2008

M. Zalenga
Landrat

Allgemeine Gebührentabelle

Tarif- stelle	Gegenstand		Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen / Ausdrücke		
1.1.	bis DIN A4 s/w - einseitig	pro Blatt	0,25 €
	bis DIN A4 s/w - doppelseitig	pro Blatt	0,30 €
	bis DIN A4 farbig - einseitig	pro Blatt	1,00 €
	DIN A3 s/w - einseitig	pro Blatt	0,50 €
	DIN A3 s/w - doppelseitig	pro Blatt	0,55 €
	DIN A3 farbig - einseitig	pro Blatt	2,00 €
	DIN A2 s/w	pro Blatt	0,80 €
	DIN A1 s/w	pro Blatt	1,50 €
	DIN A0 s/w	pro Blatt	2,50 €
	Sonderformate s/w	je m ²	2,50 €
	Farbplots	je m ²	16,00 €
1.2.	Vervielfältigungen von Satzungen, Haushaltsplänen, Richtlinien u.ä. Dokumenten des Landkreises		
	-als Papierdokument einseitig	je angefangene Seite	0,25 €
	doppelseitig	je angefangene Seite	0,30 €
			max. 20,00 €
	-als elektronischer Datenträger	je Datenträger	5,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen und sonstige Leistungen		
2.1.	Beglaubigung einer Unterschrift oder Handzeichens	Je Unterschrift/Handzeichen	2,00 €
2.2.	Beglaubigung eines Schriftstückes (Abschriften, Auszüge, Zeichnungen, Ablichtungen usw.) je Seite		3,00 €
2.3.	Ausfüllen von Vordrucken	je Seite	0,50 €
2.4.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	je Zweitausfertigung	0,50 €
2.5.	Erhebung von Auslagen für das Ausfüllen von Vordrucken und die Ausfertigung von Zweitschriften	pro Seite	0,50 €
2.6.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen nach VOL und VOB entsprechend § 20 Abs. 1 (1)		
	bis DIN A4 s/w - einseitig	pro Blatt	0,25 €
	bis DIN A4 s/w - doppelseitig	pro Blatt	0,30 €
	bis DIN A4 farbig - einseitig	pro Blatt	1,00 €
	DIN A3 s/w - einseitig	pro Blatt	0,50 €
	DIN A3 s/w - doppelseitig	pro Blatt	0,55 €
	DIN A3 farbig - einseitig	pro Blatt	2,00 €
	DIN A2 s/w	pro Blatt	0,80 €
	DIN A1 s/w	pro Blatt	1,50 €
	DIN A0 s/w	pro Blatt	2,50 €

Tarif- stelle	Gegenstand		Gebühr in Euro
	Sonderformate s/w	je m ²	2,50 €
	Farbplots	je m ²	16,00 €
	Bereitstellung als elektronischer Datenträger	je Datenträger	5,00 €
	Ordner incl. Folien und Einlagen	pro Stück	4,00 €
	Mindestgebühr	für Verdingungsunterlagen insgesamt	5,00 €
	zuzüglich Kosten der Zusendung (Tarifstelle 2.6.1.)		
2.6.1.	Zusendung der Verdingungsunterlagen	Standardbrief bis 20 g	0,55 €
		Großbrief bis 500 g	1,45 €
		Maxibrief bis 1.000 g	2,20 €
		Päckchen bis 2 kg	3,90 €
		Paket bis 10 kg	6,90 €
2.7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsmitteln ausgenommen)	je angefangene viertel Stunde	10,20 €
2.8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Ausnahmegenehmigungen und dergleichen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist		
	nach Zeitaufwand	je angefangene viertel Stunde	10,20 €
2.9.	Schriftliche Auskünfte zur Markterforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen	Grundgebühr	10,00 €
		zzgl. je DIN-A4-Seite	1,00 €
3.0	Zusammenstellung von statistischem Material auf der Grundlage spezieller Anforderung		
	nach Zeitaufwand	je angefangene viertel Stunde	10,20 €
3.1.	Auffangtarif		
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind,	betragen je angefangene viertel Stunde	10,20 €
3.2.	Akteneinsicht nach dem Akteneinsichtsgesetz (in abgeschlossene Verwaltungsvorgänge im Rahmen der Selbstverwaltung)		
		Je angefangene halbe Stunde	10,00 €
		maximal	100,00 €